

Nr.: 010/2017

■ Dezernat	III - Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik	06.02.2017
■ Fachbereich	Verkehr	
■ Verfasser/-in	Kramer, Urs	
■ Telefon	07621 410-3410	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	08.03.2017
Kreistag	öffentlich	22.03.2017

Tagesordnungspunkt

Ergänzende Richtlinie - Satzung über die Schülerbeförderung Antrag der SPD-Fraktion vom 05.05.2015

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die beigefügte Ergänzende Richtlinie nach § 22 der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Lörrach vom 19.07.2006, zuletzt geändert am 24.07.2013.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	4	Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik
Produktgruppe	21.40	Schülerbeförderung
Produkt(e)	21.40.01	Schülerbeförderung
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Jeder Schülerin und jedem Schüler wird das Erreichen einer geeigneten Schule ermöglicht

■ Personelle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ggf. Erläuterung		
■ Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja,		
<input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
	ca. 50.000 €	€		x
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
	€	€	€	€

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2015	2016	2017	2018	ab 2019
Bedarf	Erträge	17			(zus. mit Satzungs- änderung) 3.213.000		
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge	17			3.293.000		
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2015	2016	2017	2018	ab 2019
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

- **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Für die aktuellen Satzungsthemen wurden im Haushalt 2017 250.000 € eingeplant.

Begründung

■ Sachverhalt

Mit Datum vom 05.05.2015 stellte die SPD-Kreistagsfraktion einen Antrag zur Anpassung der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Lörrach, mit der unter anderem auf die Veränderungen in der Schullandschaft zugunsten inklusiver Bildungsangebote reagiert werden soll (Bericht siehe Mitteilungsvorlage 180/2016, beraten im Umweltausschuss am 05.10.2016).

Beratung der AG Nahverkehr

Die Frage der Beförderung von Inklusionsschülerinnen und -schülern wurde in der AG Nahverkehr des Kreistags gemeinsam mit der Höchstbetragsthematik für Regelschülerinnen und -schüler (parallele Beschlussvorlage 13/2017) beraten. Die Sitzungen fanden am 11.01.2017 und 14.02.2017 statt. Die AG-Mitglieder sprachen sich auf Vorschlag der Verwaltung einhellig für den Erlass der beigefügten Ergänzenden Richtlinie aus, die im Folgenden erläutert werden soll.

Sonderpädagogisches Bildungsangebot und Schülerbeförderung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 15.07.2015 ein neues Schulgesetz verabschiedet. Ein zentrales Element der Gesetzesänderung ist die Abschaffung der Pflicht zum Besuch einer Sonderschule. Eltern von Kindern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot können seit dem Schuljahr 2015/2016 wählen, ob ihr Kind an einer allgemeinen Schule oder einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) lernen soll. Die konkrete Schulzuweisung erfolgt letztlich durch das Staatliche Schulamt, das aufgrund einer „Bildungskonferenz“ (Schulamt, Schule, Eingliederungshilfe und andere Stellen) entscheidet.

Im Landkreis Lörrach gibt es laut Staatlichem Schulamt derzeit 176 Inklusionsschüler. Dabei handelt es sich um Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die an einer Regelschule inklusiv beschult werden. Von diesen 176 Inklusionsschülern nutzen aktuell 14 Schüler den freigestellten Schülerverkehr des jeweiligen Schulträgers im Landkreis. Die übrigen Inklusionsschüler benutzen entweder den ÖPNV oder gelangen anderweitig zur Schule.

Inklusionsschüler werden – da in der Satzung des Landkreises über die Schülerbeförderung nicht ausdrücklich genannt – wie Regelschüler behandelt. Das bedeutet, dass der Höchstbetrag für den Zuschuss zu den Beförderungskosten seitens des Landkreises auf 1.000 € je Schüler je Schuljahr begrenzt ist, eine Mindestentfernung zur nächsten geeigneten Schule von 3 km gilt und eine Eigenanteilsspflicht besteht.

Die in der Satzung genannten „Sonderschüler“ (es handelt sich um Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die dieses an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren [SBBZ] einlösen) haben erhebliche Erleichterungen wie eine Mindestentfernung von nur 1 km oder das Entfallen des Höchstbeitrags hinsichtlich der übernommenen Beförderungskosten seitens des Landkreises.

Ergänzende Richtlinie

Mit der vorgeschlagenen Ergänzenden Richtlinie, die auf der Grundlage von § 22 der Satzung über die Schülerbeförderung erlassen werden kann, sollen die Inklusionsschüler mit den Schülern der SBBZ gleichgestellt werden. Insbesondere folgt daraus, dass die Schulträger

gegenüber dem Landkreis die Erstattung von Schülerbeförderungskosten im Inklusivbereich ohne Höchstbetragsgrenze geltend machen können. Der Anspruch des einzelnen Kindes auf besondere Schultransportleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe (Sozialgesetzbuch) ist nicht gleichwertig, da der Schulträger dabei auf die freiwillige Mitwirkung der Eltern und die Abtretung dieses Anspruchs angewiesen ist. Außerdem ist das Verfahren der oben genannten Bildungskonferenz, bei der auch Beförderungsfragen betrachtet werden, erheblich schlanker als ein Leistungsprüfverfahren der Eingliederungshilfe.

Eine endgültige Anpassung der Satzung, die auch die anderen neuen Schultypen aufgreifen wird, soll im Rahmen einer Gesamtrevision erfolgen. Hierzu gilt es, die angekündigte neue Mustersatzung des Landkreises abzuwarten, die voraussichtlich 2018 oder 2019 verfügbar wird. Alle Landkreise in Baden-Württemberg sind von der Änderung der Schullandschaft vergleichbar betroffen.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Prognose der finanziellen Auswirkungen wird das Schuljahr 2016/2017 als Berechnungsgrundlage herangezogen:

Im freigestellten Schülerverkehr werden aktuell 14 Inklusionsschüler befördert, für die der Landkreis im Rahmen der Schülerbeförderung-Erstattung zusammengerechnet 61.000 € an die Schulträger zu erstatten hätte. Ohne Gleichstellung mit SBBZ-Schülern und unter Anwendung der Höchstbeträge und der Eigenanteilsspflicht entstünden dem Landkreis Kosten in Höhe von ca. 14.000 €. Allerdings liegen dem Landratsamt für alle relevanten Fälle Anträge auf Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch vor, bei denen es um die volle Erstattung der notwendigen Beförderungskosten geht. Diese Anträge haben eine sehr hohe Erfolgswahrscheinlichkeit, da individuell betrachtet ansonsten der inklusive Schulbesuch nicht möglich wäre. Die Eingliederungshilfe wird ebenfalls aus dem Landkreishaushalt geleistet.

Marion Dammann
Landrätin

Ulrich Hoehler
Erster Landesbeamter

- Anlagen
 - Ergänzende Richtlinie zur Satzung über die Schülerbeförderung
 - Antrag der SPD-Fraktionen vom 05.05.2015